



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 15. Juni 2023 gegründete Verein hat den Namen „eure Welt e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Ludwigshafen in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67256 Weisenheim am Sand.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. „eure Welt e.V.“ fördert das Verantwortungsbewusstsein von Senioren für den Klimaschutz und motiviert diese zu persönlichen Klimaschutz-Maßnahmen.
2. Aufgaben des Vereins sind, soweit sie diesem Zweck dienen, ...
 - die Werbung für Klimaschutz-Maßnahmen im persönlichen Bereich von Senioren
 - die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Senioren, die an persönlichen Beiträgen zum Klimaschutz interessiert sind
 - die Bereitstellung einer Plattform mit Know-how über individuelle Klimaschutzmaßnahmen
 - das Angebot von unterhaltsamer Beschäftigung der Mitglieder mit ihren individuellen Klimaschutzmaßnahmen und mit Know-how zum privaten Klimaschutz
 - die Vernetzung von Mitgliedern und Gleichgesinnten im Klimaschutz
 - die Auszeichnung von Mitgliedern für persönliche Klimaschutz-Maßnahmen
 - die Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen und anderen Informations- und Unterhaltungsformaten zum privaten Klimaschutz
 - Öffentlichkeitsarbeit für den privaten Klimaschutz und für den Verein.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Klimaschutzes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, weltanschaulich, ethnisch und konfessionell neutral.
8. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
9. Jedes Amt im Verein ist Menschen jeden Geschlechts zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Menschen jeden Geschlechts.

§ 3 Gliederung

Für jede Region in Deutschland kann im Bedarfsfall eine eigene Regional-Gruppe gegründet werden. Der Vorstand ist alleinberechtigt eine Regional-Gruppe zu eröffnen oder zu schließen.

Regional-Gruppen sind in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilungen des Vereins. Sie stimmen sich über ihre Aktivitäten mit dem Vorstand ab.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ...

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab 65 Jahre werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ...

- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- jünger als 65 Jahre ist
- dem Verein angehören will, auch ohne sich in ihm aktiv zu betätigen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, BGB-Gesellschaften und andere Personenvereinigungen werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

Der Vorstand kann ohne Begründung einen Aufnahmeantrag ablehnen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Frist seinen Austritt erklären. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ...
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die von den Mitgliedern des Vereins zu erbringenden Beiträge regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die erste Zahlung des Beitrags ist im ersten Monat der Mitgliedschaft fällig.
3. Die Zahlung erfolgt jährlich. Auf Wunsch des Mitglieds kann sie alternativ auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen.
4. Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragszahlungen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



§ 8 Rechte und Pflichten

1. Aktive Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Angebote des Vereins an sie zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind ...

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ...
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart.

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Bei Stimmengleichheit bestimmt der Vorstandsvorsitzende das Vorstandsmitglied. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

2. Unter den Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB ist mindestens eine Frau und mindestens ein Mann. Sollte keine Frau oder kein Mann für ein Vorstandsamt im Sinne von § 26 BGB kandidieren bzw. gewählt werden, steht der Platz automatisch weiteren Kandidaten unabhängig von ihrem Geschlecht offen.
3. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen mit Dritten
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Bei der Ausübung aller Aufgaben orientiert sich jedes Vorstandsmitglied an der in der Gründungsversammlung beschlossenen Mission.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,



bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Regional-Gruppen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
8. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
9. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für ...

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers



- die Entlastung und Wahl des Vorstands
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder ggf. über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Entscheidung über die Einrichtung von Regionalgruppen und deren Leitungen
- die Beschlussfassung über Beschäftigungsverhältnisse bzw. Aufträge für Dienstleister
- die Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Bei der Berufung der Versammlung vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
5. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - der Versammlungsleiter
 - der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person wer-



den, die nicht Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Vereinsangebote zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Auf-



gabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung im Klimaschutz.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16. April 2024 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein in Kraft und löst alle vorangegangenen Satzungen ab.